

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „wesentliche Änderung des
bestehenden Gefahrstofflagers in der Firma Siltronic AG, Werk Freiberg“**

Gz.: 44-8431/2273/2

Vom: 5. August 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Siltronic AG, Werk Freiberg, beantragte mit Schreiben vom 25. Mai 2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Gefahrstofflagers in Freiberg (Flurstücke 359/97 und 359/74 der Gemarkung Zug in der Stadt Freiberg im Landkreis Mittelsachsen).

Das Gefahrstofflager ist der Nummer 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Damit ist für das Vorhaben nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Damit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung, dass für diese Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 5. August 2020

Landesdirektion Sachsen
Achim Bobeth
komm. Referatsleiter